

26.10.06

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des
Bundesamts für Justiz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 20. Oktober 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/3009 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben
des Bundesamts für Justiz
– Drucksache 16/1827 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.11.06
Erster Durchgang: Drs. 258/06

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und das Wort „Zweck“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zweck der Errichtung des Bundesamts ist die Neuorganisation der Bundesjustizverwaltung durch Schaffung einer zentralen Dienstleistungsbehörde.“

2. Artikel 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1971 (BGBl. 1971 II S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Die Aufgaben der Übermittlungs- und Empfangsstelle im Sinn des Artikels 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens nimmt das Bundesamt für Justiz wahr.““

3. Artikel 4 Abs. 13 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche, die beim Bundesverfassungsgericht, Bundesministerium der Justiz, Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Bundespatentgericht, Deutschen Patent- und Markenamt, Bundesamt für Justiz oder dem mit der Führung des Unternehmensregisters im Sinn des § 8b des Handelsgesetzbuchs Beliehenen entstehen, ist das Bundesamt für Justiz.““

4. Artikel 5 entfällt.

5. Artikel 6 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 4 Abs. 8 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“